

sterlichen Grundherrschaft“ (S. 323) gewesen sei. Zudem verdankten wahrscheinlich sowohl die von Buch als auch die von Wartburg-Brandenburg ihren Grafentitel der Vernetzung mit geistlichen Gemeinschaften. So protegierte wohl der Erzbischof Heinrich I. von Mainz (1142–1153) als naher Verwandter der ersten Wartburger die Erhebung der Familie in den Grafenstand (S. 458). Für die drei untersuchten Geschlechter bildete der Wechsel der Landesherrschaft hin zu den Wettinern 1247 eine Zäsur. Zu sehr waren die Familien mit den ludowingischen Landgrafen verbunden, als daß es ihnen gelungen wäre, über 1247 hinaus ihre Herrschaften auszubauen. Der Bedeutungsverlust derer von Buch wurde mit dem Aussterben des Geschlechts mangels eines männlichen Erben 1264 besiegelt. Auch die Familie Wartburg-Brandenburg verschwand sukzessive aus dem Kreis der Grafen Nordthüringens. Bereits unter dem letzten Ludowinger verlor sie die Wartburg. 1279 mußte sie ihre Vogteirechte über den Kaufunger Klosterhof Herleshausen an der Werra dem wettinischen Landgrafen auflassen. Ab 1286 wird ein Brandenburger nur noch als landgräflicher Ministeriale bezeichnet, was den Verlust des Grafentitels anzeigt. Die edelfreien Heldrungen hingegen vermochten es, ihre Herrschaft im nordthüringischen Raum bis weit in das späte MA hinein zu behaupten. Die Übersichtskarte und die Besitzkarten im Anhang geben einen Eindruck vom Raum, der Vernetzung und den weit verstreuten Herrschaftsrechten der einzelnen Familien. Ein Verzeichnis der Siglen und Abkürzungen sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis runden den Band ebenso ab wie das ausführliche Orts- und Personennamenregister, das bestens geeignet ist, die zahlreich gebotenen Detailinformationen schnell zu erschließen. Insgesamt darf der Band als methodisch und quellenkritisch beeindruckend gewertet werden.

Ellen Franke

Günter PETERS, Hamersleben: Die Grundherrschaft eines sächsischen Regularkanikerstifts im 12. und 13. Jahrhundert, *Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 54 (2008) S. 1–70, untersucht aufgrund des nur in einer Kopie des 13. Jh. im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt erhaltenen Hamerslebener Stiftsurbars die Arrondierung der Liegenschaften durch das Abstoßen von Streu- und Fernbesitz, die Wirtschaftsformen und -güter sowie schließlich auch die Entlastung der Untertanen. Im Anhang finden sich die Entwicklung des Besitzes bis 1271 und die Zu- und Verkäufe danach. Michael Menzel

Robert GRAMSCH, Rheinländer in wettinischen Diensten. Die Gelehrtenfamilie von Goch im 14. und 15. Jahrhundert, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 72 (2008) S. 54–92, stellt ein seltenes „Beispiel für eine geglückte nepotistische und klientelistische Karrierestrategie“ (S. 69) vor. An ihrem Beginn steht Dietrich von Goch († 1366), der am wettinischen Hof Zugang zu den Führungszirkeln fand. Seinen Höhepunkt erreichte der Einfluß der Familie unter Gerhard von Goch, der 1409 zum Bischof von Naumburg aufstieg, und dessen Vetter Johannes († 1427), einem wichtigen Verbindungsmann der Wettiner zur Kurie Alexanders V. und Johannes' XXIII. und Teilnehmer am Konstanzer Konzil. Ein weiteres Ergebnis der Studie ist es, daß die Wettiner nicht zu den unerschütterlichen Anhängern Ludwigs des Bayern gehörten, sondern zu ihrem Vorteil zwischen diesem und den Luxemburgern lavierten. E.-D. H.